

Kapitel 31

Düngemittel

Allgemeines

Zu diesem Kapitel gehören die meisten der gewöhnlich als Düngemittel verwendeten natürlichen und künstlichen Erzeugnisse.

Dagegen gehören zu diesem Kapitel keine Erzeugnisse, die Bodenverbesserer und nicht Düngemittel sind, wie:

- a) Kalk (Nr. 2522).
- b) Mergel und Humus, auch wenn sie im Naturzustand geringe Mengen der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten (Nr. 2530).
- c) Torf (Nr. 2703).

Ebenfalls von diesem Kapitel ausgeschlossen sind Zubereitungen von Spurenelementen/Mikronährstoffen, die dem Saatgut, dem Blattwerk oder dem Boden beigegeben werden, um das Auskeimen des Samens und das Pflanzenwachstum zu erleichtern. Sie können geringe Mengen der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten, sofern diese nicht den wesentlichen Bestandteil bilden (z.B. Nr. 3824).

Ebenfalls ausgeschlossen sind zubereitete Kultursubstrate wie Blumentopferden auf der Grundlage von Torf oder einem Gemisch von Torf und Sand oder von Torf und Ton (Nr. 2703) oder einem Gemisch von Erden, Sanden, Tonen usw. (Nr. 3824). Alle diese Produkte können geringe Mengen der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten.

3101. Düngemittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; Düngemittel, durch Mischen oder chemisches Behandeln tierischer oder pflanzlicher Erzeugnisse hergestellt

Zu dieser Nummer gehören:

- a) Düngemittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt;
- b) Produkte tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, durch Mischen unter sich oder durch chemisches Behandeln in Düngemittel überführt (andere als die Knochensuperphosphate der Nr. 3103).

Diese Produkte gehören zu Nr. 3105, wenn sie, wie in dieser Nr. vorgesehen, aufgemacht sind.

Namentlich sind hier enthalten:

- 1) Guano, entstanden durch Anhäufung von Ausscheidungen und Überresten von Seevögeln auf gewissen Inseln oder einsamen Küsten. Es ist ein stickstoff- und phosphorhaltiges Düngemittel, gewöhnlich ein gelbliches, stark nach Ammoniak riechendes Pulver.
- 2) Tierische Ausscheidungen (Hühner-, Taubenmist usw.) einschliesslich der beschmutzten Wollabfälle, die nur als Düngemittel verwendet werden können, Stalldünger und Jauche.
- 3) Pflanzliche Erzeugnisse im Zustand der Fäulnis, die nur als Düngemittel verwendet werden können.
- 4) Guano aufgeschlossen.

- 5) Erzeugnisse, die durch Einwirken von Schwefelsäure auf Leder gewonnen werden.
- 6) Kompost, ein Düngemittel, hergestellt aus Rückständen, pflanzlichen Abfällen und anderen Abfällen, dessen Zersetzung durch eine Behandlung mit Kalk usw. beschleunigt oder kontrolliert wurde.
- 7) Rückstände der Wollwäscherei.
- 8) Mischungen von getrocknetem Blut und Knochenmehl.
- 9) Stabilisierter Klärschlamm aus den kommunalen Abwasserkläranlagen. Stabilisierte Schlämme werden durch Filtern von Abwasser gewonnen, indem sperrige Gegenstände ausgesondert werden und sich Kies sowie schwere, nicht biologische Bestandteile absetzen; der Restschlamm wird luftgetrocknet oder gefiltert. Die auf diese Art gewonnenen stabilisierten Schlämme enthalten sowohl einen hohen Anteil an organischem Material als auch einige düngende Elemente (z.B. Phosphor und Stickstoff). Ausgeschlossen sind jedoch Schlämme, die in erhöhtem Mass anderes Material enthalten (z.B. Schwermetalle) und deshalb zur Verwendung als Dünger nicht mehr geeignet sind (Nr. 3825).

Hierher gehören nicht:

- a) *Tierblut, flüssig oder getrocknet (Nr. 0511).*
- b) *Knochenmehl, Hornmehl oder Klauenmehl und Fischabfälle (Kapitel 5).*
- c) *Mehl, Pulver und Pellets von Fleisch oder Innereien, von Fischen oder Krustentieren, von Weichtieren oder andern wirbellosen Wassertieren, für die menschliche Ernährung ungeeignet (Nr. 2301), und verschiedene andere Produkte des Kapitels 23 (Ölkuchen, Treber aus Brauereien oder Brennereien, usw.).*
- d) *Aschen von Knochen, Holz, Torf und Steinkohle (Nr. 2621).*
- e) *Mischungen von natürlichen Düngern dieser Nummer mit chemischen Düngstoffen (Nr. 3105).*
- f) *Mischungen von Klärschlamm mit Kalium oder Ammoniumnitrat stabilisiert (Nr. 3105)*
- g) *Schnitzel und andere Abfälle von Leder oder von zubereiteten Häuten, Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl (Nr. 4115).*

3102. Stickstoffdüngemittel, mineralische oder chemische

Zu dieser Nummer gehören - vorausgesetzt, dass die Erzeugnisse nicht wie in Nr. 3105 vorgesehen aufgemacht sind - ausschliesslich:

- A) Folgende Produkte:
- 1) Natriumnitrat, auch rein.
 - 2) Ammoniumnitrat, auch rein.
 - 3) Doppelsalze von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat, auch rein.
 - 4) Ammoniumsulfat, auch rein.
 - 5) Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen von Calciumnitrat und Ammoniumnitrat. Gewisse Mischungen von Calciumnitrat und Ammoniumnitrat werden oft unter der Bezeichnung Calciumnitrat als Dünger verkauft.
 - 6) Doppelsalze (auch rein) und Mischungen von Calciumnitrat und Magnesiumnitrat. Dieses Produkt wird durch Behandeln von Dolomit mit Salpetersäure hergestellt.
 - 7) Calciumcyanamid (Kalkstickstoff), auch rein, auch mit Öl getränkt.
 - 8) Harnstoff (Carbonyldiamid), auch rein. Dieser wird hauptsächlich als Düngemittel verwendet aber auch für die Tierfütterung, die Herstellung von Harnstoff-Formaldehydharzen, in organischen Synthesen, usw.

Die in der vorstehenden Liste abschliessend aufgeführten mineralischen oder chemischen Erzeugnisse gehören immer zu dieser Nummer, auch wenn sie offensichtlich nicht als Düngemittel verwendet werden.

Dagegen umfasst diese Nummer keine anderen Stickstofferzeugnisse (chemisch einheitliche oder nicht) als die vorgenannten, selbst wenn sie als Düngemittel verwendet werden. So gehört z.B. Ammoniumchlorid zu Nr. 2827.

- B) Untereinander gemischte Erzeugnisse des vorstehenden Alineas A), z.B. Düngemittel aus einer Mischung von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat.
- C) Mischungen von Ammoniumchlorid oder von Erzeugnissen der vorstehenden Alineas A) oder B) mit Kreide, Gips oder andern anorganischen Stoffen ohne Düngeeigenschaften.

Zu dieser Gruppe gehören die Ammoniumnitrate, die Düngemittel sind und die durch Zufügen von Ammoniumnitrat zu inerten anorganischen Stoffen der erwähnten Art, sei es durch Fixierung oder Mischung, gewonnen werden.

- D) Flüssige Düngemittel, bestehend aus Ammoniumnitrat oder Harnstoff (auch rein) - oder aus Mischungen dieser Erzeugnisse - in wässriger oder ammoniakalischer Lösung.

Im Gegensatz zu den Produkten des vorstehenden Alineas A), gehören die Erzeugnisse der Alineas B), C) oder D) nur zu dieser Nummer, sofern Erzeugnisse dieser Art wirklich als Düngemittel dienen.

3103. Phosphatdüngemittel, mineralische oder chemische

Zu dieser Nummer gehören - vorausgesetzt, dass die Erzeugnisse nicht wie in Nr. 3105 vorgesehen aufgemacht sind - ausschliesslich:

A) Folgende Produkte:

- 1) Superphosphate (lösliche Phosphate), einfache, doppelte oder dreifache. Einfache Superphosphate werden durch Einwirken von Schwefelsäure auf natürliche Phosphate oder Knochenmehl gewonnen. Zur Herstellung von doppelten oder dreifachen Superphosphaten wird anstelle von Schwefelsäure Phosphorsäure verwendet.
- 2) Entphosphorierungsschlacken, auch Thomasschlacken, Phosphatschlacken oder metallurgische Phosphate genannt. Diese sind Nebenprodukte der Stahlerzeugung ausgehend von phosphorhaltigen Schmelzen in Öfen und Konvertern mit basischem Futter.
- 3) Natürliche Phosphate der Nr. 2510, geröstet, gebrannt oder mit einer weitergehenden thermischen Behandlung als zur Entfernung von Verunreinigungen erforderlich ist.
- 4) Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat) mit einem Gehalt an Fluor von 0,2 % oder mehr, berechnet auf dem trockenen, wasserfreien Produkt. Calciumhydrogenorthosphat mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,2 Gewichtsprozent, berechnet auf dem trockenen wasserfreien Produkt, gehört zu Nr. 2835.

Die in der vorstehenden Liste abschliessend aufgeführten mineralischen oder chemischen Erzeugnisse gehören immer zu dieser Nummer, auch wenn sie offensichtlich nicht als Düngemittel verwendet werden.

Dagegen umfasst diese Nummer keine andern Phosphaterzeugnisse (chemisch einheitliche oder nicht) als die vorgenannten, selbst wenn sie als Düngemittel verwendet werden. So gehört z.B. Natriumphosphat zu Nr. 2835.

- B) Untereinander gemischte Erzeugnisse des vorstehenden Alineas A), ohne Rücksicht auf den Fluorgehalt, z.B. Düngemittel aus einer Mischung von Superphosphaten und Calciumhydrogenorthosphat.
- C) Mischungen von Erzeugnissen der vorstehenden Alineas A) und B), ohne Rücksicht auf den im vorstehenden Alinea A) 4) vorgesehenen Fluorgehalt, mit Kreide, Gips oder andern anorganischen Stoffen ohne Düngeeigenschaften, z.B. Mischungen von Superphosphaten mit Dolomit oder von Superphosphaten mit Borax.

Im Gegensatz zum vorstehenden Alinea A) bleiben die in den Alineas B) oder C) genannten Mischungen nur in dieser Nummer eingereiht, sofern Erzeugnisse dieser Art wirklich als Düngemittel dienen. Vorausgesetzt, diese Bedingung ist eingehalten, bleiben Mischungen ohne Rücksicht auf ihr Mischungsverhältnis und den im Alinea A) 4) erwähnten Fluorgehalt hier eingereiht.

3104. Kalidüngemittel, mineralische oder chemische

Zu dieser Nummer gehören - vorausgesetzt, dass die Erzeugnisse nicht wie in Nr. 3105 vorgesehen aufgemacht sind - ausschliesslich:

- A) Folgende Produkte:
- 1) Kaliumchlorid, auch rein, mit Ausnahme der künstlichen Kristalle (andere als optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Nr. 3824 sowie der optischen Elemente aus Kaliumchlorid der Nr. 9001.
 - 2) Kaliumsulfat, auch rein.
 - 3) Natürliche rohe Kalisalze (Carnallit, Kainit, Sylvinit und andere).
 - 4) Kaliummagnesiumsulfat, auch rein.

Die in der vorstehenden Liste abschliessend aufgeführten mineralischen oder chemischen Erzeugnisse gehören immer zu dieser Nummer, auch wenn sie offensichtlich nicht als Düngemittel verwendet werden.

Dagegen umfasst diese Nummer keine andern Kalierzeugnisse (chemisch einheitliche oder nicht) als die vorgenannten, selbst wenn sie als Düngemittel verwendet werden. So gehören z.B. Kaliumcarbonate zu Nr. 2836.

- B) Untereinander gemischte Erzeugnisse des vorstehenden Alineas A), z.B. Düngemittel aus einer Mischung von Kaliumchlorid und Kaliumsulfat.

Im Gegensatz zu den Produkten des vorstehenden Alineas A) gehören Mischungen des Alineas B) nur zu dieser Nummer, sofern Erzeugnisse dieser Art wirklich als Düngemittel dienen.

3105. Düngemittel, mineralische oder chemische, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen, oder in Packungen mit einem Bruttogewicht von nicht mehr als 10 kg

Zu dieser Nummer gehören:

- A) Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) und Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat), auch rein, und die Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander, auch wenn sie nicht als Düngemittel verwendet werden.

Andere chemisch einheitliche Erzeugnisse gehören nicht hierher, auch wenn sie als Düngemittel verwendet werden können und sie in den Nrn. 3102 bis 3104 nicht enthalten sind. So gehört z.B. Kaliumnitrat zu Nr. 2834 und Kaliumphosphat zu Nr. 2835.

- B) Mischdünger und Volldünger. Hierbei handelt es sich um mineralische oder chemische Düngemittel (ausgenommen isolierte chemisch einheitliche Erzeugnisse), die zwei oder drei verschiedenartige düngende Elemente (Stickstoff, Phosphor oder Kalium) enthalten, und die wie folgt hergestellt sind:
- 1) Durch Mischen von düngenden Stoffen (auch wenn diese Stoffe nicht zu den Nrn. 3102 bis 3104 gehören). Z.B. aus einer Mischung von:
 - a) Gebrannten natürlichen Phosphaten und Kaliumchlorid.
 - b) Superphosphaten und Kaliumchlorid.
 - c) Calciumcyanamid und Entphosphorierungsschlacken.
 - d) Ammoniumsulfat, Superphosphaten und Kaliumphosphat.
 - e) Ammoniumnitrat, Superphosphaten und Kaliumsulfat oder Kaliumchlorid.
 - 2) Durch chemische Reaktionen, wie das Behandeln von natürlichen Calciumphosphaten mit Salpetersäure, dann Abscheiden des gebildeten Calciumnitrates durch Abkühlen und Zentrifugieren, Neutralisieren der Lösung mit Ammoniak, Beifügen von Kalisalzen und anschließendes Eindampfen bis zum trockenen Produkt. (Dieses Düngemittel wird bisweilen ungenau als Kaliumnitrophosphat bezeichnet; es ist aber keine chemisch einheitliche Verbindung).
 - 3) Durch Verbindung der beiden vorgenannten Verfahren.

Nicht als Mischdünger oder Volldünger dieser Nummer gelten die unter den Nummern 3102 bis 3104 aufgeführten Düngemittel, die als Verunreinigungen sehr kleine Mengen eines andern Düngeelementes (Stickstoff, Phosphor oder Kali), als in der entsprechenden Nummer angegeben, enthalten.

- C) Alle anderen Düngemittel (ausgenommen isolierte chemisch einheitliche Erzeugnisse), insbesondere:
- 1) Mischungen düngender Stoffe (d.h. stickstoff-, phosphor-, oder kalihaltige) mit nichtdüngenden Stoffen, z.B. Schwefel. Viele dieser Mischungen, die Stickstoff oder Phosphor enthalten, gehören zu den Nrn. 3102 oder 3103 (s. Erläuterungen zu diesen Nummern), die übrigen gehören jedoch hierher.
 - 2) Natürliches Kaliumnatriumnitrat, eine natürliche Mischung von Natriumnitrat und Kaliumnitrat.
 - 3) Mischungen von tierischen und pflanzlichen Düngstoffen mit chemischen oder mineralischen Düngemitteln.

Hierher gehören nicht:

- a) *Unvermischte chemisch einheitliche Verbindungen, die in den Anmerkungen 2 bis 5 dieses Kapitels nicht aufgeführt sind, aber als Düngemittel verwendet werden können, wie z.B. Ammoniumchlorid, das zu Nr. 2827 gehört.*
- b) *Ausgebrauchte Gasreinigungsmasse (Nr. 3825).*

Zu dieser Nummer gehören ferner alle Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen, oder in Packungen mit einem Bruttogewicht von 10 kg oder weniger.